



## Mandant hat Abschrift per E-Mail

[Hammer Rechtsanwälte | Zingel 20 | 31134 Hildesheim](#)

Staatsanwaltschaft Hildesheim  
Kaiserstr. 60  
31134 Hildesheim

Hildesheim, den 09.09.2013

### **In Sachen**

**Sinti Allianz Deutschland e.V.**

**Bitte stets angeben: 223/13 UH07**

**D1/727-13**

**Strafanzeige gem. §§ 130, 185, 187 StGB**

wg. NPD-Plakat "GELD FÜR DIE OMA STATT FÜR SINTI & ROMA")

Prof. Dr. jur.  
**Ulrich Hammer**  
Rechtsanwalt

HAWK, Fakultät Soziale Arbeit  
und Gesundheit

Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Sozi-  
alrecht

**Ole M. Hammer**  
Rechtsanwalt

Arbeitsrecht, öffentliches und privates  
Wirtschaftsrecht

Zingel 20  
31134 Hildesheim

Tel.: 05121 20 80 90  
Fax: 05121 20 80 911  
[info@hammer-rechtsanwaelte.de](mailto:info@hammer-rechtsanwaelte.de)  
[www.hammer-rechtsanwaelte.de](http://www.hammer-rechtsanwaelte.de)

---

In nicht haftender Kooperation mit

**Nord-Treu**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Kardinal-Bertram-Str. 39  
31134 Hildesheim

Tel.: 05121 294 04 20  
Fax : 05121 294 04 99  
[info@nordtreu.de](mailto:info@nordtreu.de)  
[www.nordtreu.de](http://www.nordtreu.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit stellen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin, der Sinti Allianz Deutschland e. V. mit dem Vereinssitz in Hildesheim,

### **Strafanzeige und Strafantrag**

gegen

**die NPD, Parteivorsitzender Udo Voigt, NPD Parteizentrale Postfach 840157, 12531 Berlin, so-  
wie gegen Unbekannt**

wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verleumdung (§§ 130, 185 und 187 StGB).

Auf uns lautende Vollmachten der drei Vorstandsmitglieder Geschäftsführer Ricardo Laubinger, Hildesheim, Manuel Trollmann, Langenhagen, und Rigoletto Mettbach, Düsseldorf, fügen wir bei. Gemäß 8.) Abs. 4 der Satzung des Vereins wird dieser gerichtlich und außergerichtlich von drei Vorstandsmitgliedern vertreten. Sämtlichen Schriftwechsel sowie eventuelle Zustellungen in dieser Angelegenheit bitten wir ausschließlich über uns zu bewirken.

Strafanzeige und Strafantrag richten sich gegen das von der Beschuldigten bundesweit vertriebene und aufgehängte Wahlplakat der NPD zum Bundestagswahlkampf mit dem Slogan "GELD FÜR DIE OMA SATT FÜR SINTI & ROMA". Strafanzeige wird in Hildesheim gestellt, weil dies der Sitz und die "Kulturhauptstadt" der Volksgruppe der Sinti in Deutschland ist, deren größte Gemeinde in Hildesheim wohnt.

## I.

Dieses Plakat ist, bezogen auf die, von meiner Mandantschaft repräsentierte Volksgruppe der Sinti, sowohl volksverhetzend als auch beleidigend und verleumderisch. Die Volksgruppe der Sinti wohnt seit Jahrhunderten in Deutschland. Ihre Angehörigen sind Deutsche, etwa vergleichbar der Volksgruppe der Sorben in Brandenburg. Gleichwohl bringt das Plakat und der mit ihm verbreitete Slogan die Volksgruppe der Sinti in einen völlig willkürlichen Gegensatz zu Deutschen ("Oma"), stellt sie außerhalb des Rechts, indem staatliche Leistungen, z.B. Sozialleistungen, zwar der deutschen Oma, nicht aber Angehörigen der Volksgruppe der Sinti, die ebenfalls Deutsche sind, zugutekommen soll, obwohl sie darauf, wie alle anderen Deutschen einen gleichen Anspruch haben.

Allen Angehörigen der Volksgruppe der Sinti sollen staatliche Leistungen rechtswidrig entzogen werden ("statt") Das Plakat ist damit zugleich verfassungswidrig. Es wendet sich gegen das Rechtsstaatsprinzip, wonach für alle Deutsche alle Gesetze gleich gelten. Es ist unvereinbar mit dem Demokratieprinzip, wonach demokratisch-parlamentarisch beschlossene Gesetze für alle gelten. Darüber hinaus ist es auch mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar, weil danach allen Menschen in der Bundesrepublik ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden soll. Damit richtet sich das Plakat auch gegen die Grund- und Menschenrechte der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1, 2 GG).

Zugleich stellt das Plakat mit seinem Slogan die falsche Behauptung auf, Angehörige der Volksgruppe der Sinti erhielten staatliche Leistungen auf Kosten Deutscher, sogar der hilfebedürftigen "Oma", mit anderen Worten, Angehörige der Volksgruppe der Sinti würden Deutschen die Ihnen zustehenden Leistungen entziehen. Weiterhin soll mit dem Plakat die Vorstellung erzeugt werden, Deutsche hätten unter Angehörigen der Volksgruppe der Sinti zu leiden, weil Letztere Ersteren Geld wegnehmen. Angehörige der Volksgruppe der Sinti werden damit fälschlich als etwas "Fremdes", ja als "Fremdkörper" dargestellt, die erst rechtlos gestellt werden müssten, damit "Deutsche" leben können. Die Erinnerung an die Verfolgung und Ermordung von Angehörigen der Volksgruppe der Sinti unter dem Nationalsozialismus muss nicht beschworen werden, um zu verdeutlichen, in welche Richtung dieses Plakat und sein Slogan weisen. Allerdings ist aufgrund dessen auch eine Strafbarkeit nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB zu prüfen, wonach "Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen" unter Strafe gestellt sind.

Das Plakat und sein Slogan sind daher volksverhetzend im Sinne von § 130 StGB, weil sie gegen die Volksgruppe der Sinti zum Hass aufstachelt, ihre Menschenwürde angreift, sie beschimpft, böswillig verächtlich macht und verleumdet. Sie ist auch beleidigend im Sinne von § 185 StGB, weil durch die Ausgrenzung der Volksgruppe der Sinti im Verhältnis zu anderen Deutschen rechtswidrig die Ehre jedes einzelnen Sinto und jeder einzelnen Sinteza in Deutschland angegriffen wird. Verleumderisch im Sinne von § 187 StGB ist dies, weil die NPD mit diesem Plakat und seinem Slogan wider besseres Wissen die unwahre Tatsache behauptet, Angehörige der Volksgruppe der Sinti seien etwas anderes als Deutsche, keine Menschen mit Anspruch auf Leistungen der Gemeinschaft sowie – in einem übergeordneten Sinne – "Diebe", die Deutschen, insbesondere der hilfsbedürftigen deutschen "Oma", "Geld" wegnehmen, auf das sie – Sinti – keinerlei gesetzlichen Anspruch hätten.

Die NPD und ihr Parteivorsitzender sowie Spitzenkandidat im Bundestagswahlkampf, Udo Voigt, vertreiben das Plakat bundesweit, indem sie es allen ihren Unterorganisationen zum Preis von 5 Euro für 25 Stück anbieten.

**Glaubhaftmachung:** Bundesweites Verkaufsangebot der NPD mit Abbildung des Plakats im Internet (**Anl. 1**)

Darüber hinaus verbreiten sie das Bild des Plakats mit dem Slogan durch bundesweit angebotene und vertriebene Hauswurfsendungen.

**Glaubhaftmachung:** Bundesweites Verkaufsangebot der NPD mit Abbildung des Delikts des Plakats und seines Slogans in Postkarten Form (**Anl. 2**)

## II.

Das Plakat ist in ganz Deutschland an verschiedenen Stellen aufgehängt worden, unter anderem in

**Neumünster,**

**Berlin**, und zwar insbesondere in Marzahn, Neukölln und Pankow – dort in der Berliner Straße und der Breitestraße -, Reinickendorf – dort am Nordgraben -, Oberschöneweide, Spandau – dort in der Nonnendammallee -,

**Dresden** – dort in der Prager Straße/Ecke Waisenhausstraße, vor dem Karstadt -,

**Landkreis Bautzen,**

**Thüringen** (Eichsfeld),

**Bad Hersfeld** (Hessen)

**Saarbrücken**, und zwar insbesondere in den Stadtteilen Malstatt, Burbach und Altenkessel,

**Waldsee** (Rhein-Pfalz-Kreis),

**Freudenstadt** (Schwarzwald),

**Glaubhaftmachung:** Neumünster: Schleswig-Holsteinische Zeitung, Internetmeldung v. 20.08.2013 „Piraten stellen Strafanzeige gegen NPD“ (**Anl. 3**)

Berlin: Berliner Morgenpost, Internetmeldung v. 14.08.2013 „Mehrere Strafanzeigen gegen NPD-Plakate in Berlin“ (**Anl. 4**)

Dresden: NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag, Internetmeldung v. 23.08.2013 „Geld für Oma statt für Sinti und Roma!“ (**Anl. 5**)

Landkreis Bautzen: Bundespresseportal, Internetmeldung v. 21.08.2013 „Kosel: NPD-Hetze gegen Sinti und Roma muss auf Straftatbestände überprüft werden“ (**Anl. 6**)

Thüringen (Eichsfeld): Eichsfelder Nachrichten, Internetmeldung v. 02.09.2013 „Abgeordnete geht gegen NPD-Plakat vor“ (**Anl. 7**)

Bad Hersfeld: Hersfelder Zeitung, Internetmeldung v. 03.09.2013 „Stadt Bad Hersfeld entfernt NPD-Plakate“ (**Anl. 8**)

Saarbrücken: SR-Nachrichten (Internet) v. 26.08.2013 „Saarbrücken: Linke erstattet Strafanzeige gegen NPD“ (**Anl. 9**) und Saarbrücker Zeitung v. 27.08.2013 „Empörung über NPD-Plakat“ (**Anl. 10**)

Freudenstadt: Schwarzwälder Bote, Internetmeldung v. 04.09.2013  
„Kreis-SPD geht gegen NPD-Plakat vor“ (**Anl. 11**)

Daher haben sich auch Personen, die in den Wahlkreisen, in denen diese Plakate aufgehängt wurden, als Kandidaten bzw. Bundestagskandidaten der NPD fungieren, sowie Personen, die diese Plakate in den entsprechenden Wahlkreisen aufgehängt haben, strafbar gemacht.

In Bad Hersfeld, wo die Stadt die Plakate wegen ihres strafbaren Inhalts hat entfernen lassen (vergleiche Anl. 8), hat sich bereits der volksverhetzende, beleidigende und verleumderische Inhalt des Slogans gewalttätig ausgewirkt, was hier nicht verschwiegen werden soll:

Als sich dort der 14-jährige Sinto X (Name anonymisiert, U. H.) mit einem Freund spätnachmittags vom Jahnpark auf dem Nachhauseweg befand, bemerkte er wie 6 Personen die Wahlplakate mit den volksverletzenden Aufschriften gegen Sinti und Roma aufstellten. Der Junge suchte das Gespräch mit den NPD-Anhängern und fragte, warum sie so etwas aufhängen würden. Daraufhin schlugen die 6 NPD-Anhänger massiv auf den Jungen ein, wobei selbst die Tatsache, dass er noch ein Kind ist, die Gruppe nicht davon abhielt, wieder und wieder auf den hilflosen Jungen einzuschlagen. Die beiden Jungen flüchteten sich zurück zum Park, da hier noch der Bruder und die Freunde des Jungen saßen. Einer der Täter war dem Bruder bekannt und sie riefen die Polizei, die mit mehreren Einsatzwagen vorfuhr und die Personalien feststellte. Die Eltern des Jungen erstatteten Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung. Der Junge erlitt mehrere Brüche im Gesicht und ein Schädelhirntrauma. Zudem musste er 2 h operiert werden. Nachdem der Landesverband Hessen Deutscher Sinti und Roma in Marburg den Bürgermeister der Stadt Bad Hersfeld über diese Geschehnisse informiert hatte, war dies der Anlass dafür, dass die Stadt alle NPD-Plakate mit volksverhetzendem Charakter gegenüber der Minderheit der Sinti und Roma abhängen ließ.

### III.

Wir dürfen Sie bitten, die notwendigen Ermittlungen einzuleiten und insbesondere, soweit dies für erforderlich gehalten wird, den Geschäftsführer unserer Mandantschaft, Herrn Ricardo Laubinger, vernehmen zu lassen. Herr Laubinger wünscht ausdrücklich, dass ich bei seiner Vernehmung anwesend bin. Insoweit bitte ich gegebenenfalls, einen Vernehmungstermin auch mit der Kanzlei des Unterzeichnenden abzustimmen.

Ich vertrete die Mandantschaft zunächst als Zeugen- und Verletztenbeistand und beantrage namens und in Vollmacht, den Unterzeichnenden gemäß §§ 406 g Abs. 3, 397 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 in Verbindung mit § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO als anwaltlichen Beistand des Verletzten bereits für das Ermittlungsverfahren zu bestellen. Da es sich bei den Betroffenen um juristische Laien handelt, bedürfen sie der anwaltlichen Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte. Hinzu kommt dass die Betroffenen, insbesondere ihr Geschäftsführer, von den geschilderten Straftaten stark persönlich belastet sind. Auch die Konfrontation mit dem bzw. den Angeklagten ist für die Betroffenen, wie insbesondere der Bad Hersfelder Vorfall zeigt, persönlich sehr belastend und im Hinblick auf im Bewusstsein nachwirkende Verfolgungsschicksale aus der nächsten Verwandtschaft und Bekanntschaft angstbesetzt. Von daher ist aus diesseitiger Sicht hinreichend dargetan, dass unsere Mandantschaft und ihr Geschäftsführer ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Vor dem geschilderten Hintergrund und im geschilderten Kontext ist ihnen dies auch nicht zumutbar.

Weiter beantrage ich Akteneinsicht in die Ermittlungsakten, beigezogene Akten, Beweismittelordner, angelegte Sonderakten usw. und bitte um Zusendung an meine Kanzleiadresse. Akten bzw. Aktenbestandteile werden unverzüglich nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Gleichzeitig wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft erklärt, dass sich der Vorsitzende der Sinti Allianz Deutschland e. V., Herr Ricardo Laubinger, einer öffentlich erhobenen Klage als Nebenkläger anschließt.

Gegenüber dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht wird schon jetzt beantragt, die Zulassung der Nebenklage durch Beschluss festzustellen. Für diesen Fall wird weiter beantragt, den Unterzeichnenden dem Nebenkläger gemäß Paragraph 397 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 StPO als Beistand zu bestellen.

Abschließend wird darum gebeten, uns über den Gang des Ermittlungsverfahrens auf dem Laufenden zu halten und insbesondere Ermittlungshandlungen, die unsere Mandantschaft betreffen, vorab mit dem Unterzeichnenden abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. RA Dr. Hammer*

Prof. Dr. Ulrich Hammer, Rechtsanwalt